

ten Zweifel für die Praxis kaum vorhanden sind. Denn im Verlagshandel findet ein verhältnißmäßig starker Besitzwechsel statt; theilte deshalb die Geschäftswelt jene Bedenken gegen das unbedingte Recht des Sortimenters (solange er seine Verpflichtungen erfüllt), die ihm à cond. gemachten Sendungen bis zur Ostermesse zu behalten, so müßten häufiger Collisionen vorkommen, als es bis jetzt vor der Öffentlichkeit bekannt geworden ist.

Allein angenommen, es könnten mehrfach Fälle nachgewiesen werden, wo ein Sortimenter in die Lage gekommen wäre, seine Ansprüche gegen einen neuen Besitzer oder gegen die Gläubiger eines dem Concurse verfallenen Verlegers verfechten zu müssen, und wo ihm dies auch mit Erfolg gelungen wäre, so würde ich dennoch kein Gewicht darauf legen. Ich sage mir nämlich: der Schutz des Sortimenters gegen das Verlangen vorzeitiger Rücksendung im Falle des Besitzwechsels oder Concurses bildet kein neues Moment in seinem Rechtsverhältniß zum Verleger, sondern er ist eine klare und nothwendige Folgerung aus dem Prinzip des Conditionsgeschäfts, wie es sich im deutschen Buchhandel nach allen Consequenzen entwickelt hat, und deshalb eben möge es mir gestattet sein, nochmals das Wort zu nehmen.

Bei manchen juristischen Schriftstellern, die sich mit diesem Gegenstande mehr oder weniger eingehend beschäftigt, habe ich gefunden, daß sie die Befugnisse des Sortimenters überhaupt zu eng nehmen. So z. B. ist es ein Irrthum, wenn behauptet wird, der Sortimenter sei verpflichtet, nicht höher als zu dem vom Verleger bestimmten Ladenpreise zu verkaufen. Eine striete Verpflichtung dazu besteht in keiner Weise und wird auch factisch nicht anerkannt. Die Einhaltung und Abweichung vom Ladenpreise wird vielmehr durch die Höhe des Rabatts und der Geschäftsspesen, sowie vornehmlich auch durch die Concurrrenz bestimmt. Nicht minder ist es ein Irrthum, wenn behauptet wird, der Sortimenter habe kein Recht, die à cond. empfangenen Artikel im Wege des Handels weiter in Commission oder à cond. zu vergeben. Aus der factischen Nichtanerkennung dieses Satzes ist in der That die dicke Verzweigung des deutschen Sortimentsbetriebs hervorgegangen. Massenhaft führen Handlungen Artikel à cond., die mit dem Verleger derselben in gar keiner Verbindung stehen. Der Leipziger Commissionär bezieht, ohne selbst Sortimentsgeschäfte zu betreiben, Artikel à cond., um sie denjenigen seiner Commitenten wieder à cond. zu liefern, die bei dem betreffenden Verleger keinen Credit genießen. Der deutsche Buchhandel in den Niederlanden ist vornehmlich in der Weise thätig, daß er die à cond. erhaltenen Artikel an diejenigen niederländischen Handlungen weiter à cond. vergibt, die mit Deutschland nicht direct verkehren. In Oesterreich, Rußland und dem übrigen Auslande wird diese Vertriebsweise zum Segen des deutschen Buchhandels in der ausgebreitetsten Weise ausgeübt.

Berücksichtigt man diese Gangart des à cond. = Geschäfts, so wird man zugeben, daß es für den Sortimenter noch einen andern Grund gibt als die Frachtspeisen etc., warum er einem verfrühten Zurückverlangen der hier in Rede stehenden Sendungen nicht zu entsprechen vermag. Die Frachtspeisen können ihm ersetzt werden, ohne daß dadurch das Verlangen des Verlegers oder dessen Rechtsnachfolgers mehr Grund gewinnt. Denn der Sortimenter ist vielfach gar nicht in der Lage, einer solchen Anforderung genügen zu können, auch wenn er wollte; er hat auf Grund eines allgemein bethätigten und nirgendwo widersprochenen Brauchs sein eigenes Verfügungsrecht an den à cond. erhaltenen Artikeln beschränkt und ist durch die Usance seines speciellen Geschäftskreises daran gebunden. Die volle Respectirung der usancenmäßigen Remissionsfrist ist somit erste Bedingung des geregelten Verkehrs im deutschen Buchhandel; es ist das Minimum dessen, was der Sortimenter für den ungestörten Ge-

schäftsbetrieb zu verlangen hat, und deshalb ist sein Recht, erst zur Ostermesse zu remittiren, ein unbedingtes.

Was nun das von Hrn. Assessor Stüler beispielsweise angezogene Abkommen zwischen dem alten und neuen Besitzer eines Verlagsgeschäfts betrifft, so kann dies den Sortimenter vollständig gleichgültig lassen. Der ursprüngliche Verleger, der à cond. versandte, hat dadurch sein Recht an der Sache beschränkt und er kann diese Sache nur soweit veräußern, als sein Recht daran geht. Nimmt er hierauf keine Rücksicht, so braucht sich der Sortimenter deshalb nicht zu beunruhigen. Er braucht sich auch mit seinen Ersatzansprüchen nicht an den alten Besitzer verweisen zu lassen, sondern er ignorirt einfach die ungerechtfertigten Ansprüche des neuen Besitzers und überläßt diesem den jedenfalls undankbaren Versuch, sie zu verfechten. Er steht in seinem Rechte und die beiden Contrahenten sind im Unrecht; der eine, weil er etwas verkaufte, was er in dieser Ausdehnung nicht verkaufen konnte, und der andere, insoweit die Kenntniß dessen bei ihm zu vermuthen ist, daß der Verkäufer sein Verfügungsrecht temporär beschränkt hatte. Entstehen Conflict, so mögen diese Beiden sie untereinander ausbaden. Der Sortimenter hat unbehelligt zu bleiben.

Ganz das Nämliche ist es beim Concurse. Die Gläubiger mögen ihre Ansprüche soweit geltend machen, als sie können, aber was sie nicht können, ist: die Geschäftsordnung eines durch feste Usancen geregelten Handelsverkehrs umstoßen.

Leipzig, 26. December 1863.

A. Schürmann.

Beitrittserklärungen

zu der Berliner Erklärung über das Mesagio
(Börsenbl. 1863, Nr. 153).

I.

Arnoldische Buchh. in Leipzig.	Mittler's Sort.-Buchh. in Berlin.
Bartholomäus, Fr., in Erfurt.	Nicolaische Verlagsbuchh. in Berlin.
Bazar-Expedition in Leipzig.	Rißschle, W., in Stuttgart.
Böhtau, P., in Weimar.	Peters, P., in Berlin.
Buchhandlung, Acad., (E. Gros) in Berlin.	Rücker & Pächler in Berlin.
Costenoble, P., in Jena.	Schindler, P., in Berlin.
Ernst & Korn in Berlin.	Schlesinger'sche Buch- u. Musikh. in Berlin.
Hirzel, S., in Leipzig.	Seehagen, D., in Berlin.
Hofmann & Co. in Berlin.	Spamer, D., in Leipzig.
Institut, Liter., in Leipzig.	Stalling's Verlag, G., in Oldenburg.
Jonas' Verlagsbuchh. in Berlin.	Vereinsbuchhandlung in Berlin.

Miscellen.

Frankfurt a. M., 31. Dec. In der heutigen Sitzung der Bundesversammlung erklärte sich Preußen gegen den weimari-schen Antrag auf Verlängerung des Schutzes gegen Nachdruck für die Werke von Goethe, Schiller, Herder und Wieland.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgeg. von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1863. Heft 12.

Inh.: Chronologische Uebersicht der von J. Petzholdt veröffentlichten Schriften und Aufsätze. (Schluss.) — Kurze Nachricht über die in den Ungarischen Kronlanden befindlichen Bibliotheken. Von dem Geheimrathe Neugebauer. — Die Bibliothek des Freistaates St. Marino. Von Demselben. — Die Leopardische Bibliothek zu Recanati. Von Demselben. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

Personalnachrichten.

Ein allgemein geachteter, verdienter Colleague, Herr Julius Merz, Besitzer der Firma Bauer & Raspe in Nürnberg, ist am 20. December in seinem 54. Lebensjahre an den Folgen eines Gehirnschlages plötzlich gestorben.